jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1979/11/28 1429/79

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.11.1979

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §293;

1. BAO § 293 heute
2. BAO § 293 gültig ab 01.01.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2002
3. BAO § 293 gültig von 18.07.1987 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 312/1987
4. BAO § 293 gültig von 19.04.1980 bis 17.07.1987 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 151/1980

Beachte

Besprechung in: AnwBl 1980/10, S 403;

Rechtssatz

Die Einrichtung des § 293 BAO kann Rechtens nicht dazu dienen, Irrtümer der Behörde in der Auslegung des Gesetzes zu berichtigen, mögen diese auch durch reine Flüchtigkeiten entstanden sein. Die Einrichtung des Paragraph 293, BAO kann Rechtens nicht dazu dienen, Irrtümer der Behörde in der Auslegung des Gesetzes zu berichtigen, mögen diese auch durch reine Flüchtigkeiten entstanden sein.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1979:1979001429.X01

Im RIS seit

28.11.1979

Zuletzt aktualisiert am

23.05.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at